

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 5 Gültig ab: 11/2024

Ersetzt Version Nr. 4 von 12/2021

| - | | |
|---|---|--|
| 1. Stoff-/Zubereitungs | - und Firmenbezeichnung | |
| 1.1 Handelsname: | KOROSAN / EDELKORUND KORONORM / NORMALKORUND | |
| 1.2 Produktbezeichnung: | Mineralisches Strahlmittel | |
| Produktform: | feinkörniges Pulver | |
| Zweckbestimmung: | Hilfsmittel für die Oberflächenbearbeitung | |
| 1.3 Hersteller: | Adentatec GmbH | |
| Straße: | DrKonrad-Wiegand-Str.9 | |
| PLZ Ort/Nat.: | 63939 Wörth am Main / Germany | |
| Telefon: | 09372 9404200 | |
| Telefax: | 09372 9404180 | |
| Auskunftgebender Bereich: Notfallauskunft Giftnotrufzentrale Berlin (24 Stunden): | Alexander Schnack Produktmanagement Tel.: +49 (0) 9372 9404200 oder per Mail: info@adentatec.com 030 19240 | |
| E-Mail: | Alexander Schnack info@adentatec.com | |
| Homepage: | www.adentatec.com | |
| . 1.4 Notrufnummer: | Tel.: +49 (0) 9372 9404200, Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr, in deutscher und englischer Sprache, auch an die Giftnotrufzentralen wenden | |
| 2. Mögliche Gefahren | | |
| | | |
| 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs. Einstufung gemäß CLP | Nicht kennzeichnungspflichtig. Bei der Anwendung entsteht keine Silikosegefahr. | |
| Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | | |
| 2.2 GHS- Kennzeichnungselemente: | . Gefahrenhinweise n.a. | |
| | . Sicherheitshinweise P260 - Staub nicht einatmen. P280 - Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P281 - Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. | |
| | Hinweise zur Kennzeichnung Nicht kennzeichnungspflichtig. | |
| 2.3 Sonstige Gefahren | Keine Daten vorhanden. | |

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Die Gefahrenhinweise in den Abschnitten 4 bis 8 sowie 10 bis 12 beziehen sich nicht nur auf das Produkt selbst, vielmehr wird auf die bei der sachgemäßen Verwendung und Bearbeitung entstehenden Stäube und Gase eingegangen.

3.1 Chemische Zusammensetzung

Chemische Charakterisierung:

Aluminiumoxid (Al2O3) >90 Gew% CAS: 1344-28-1



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 5 Gültig ab: 11/2024

Ersetzt Version Nr. 4 von 12/2021 EINECS: 215-691-6 SVHC Nein zusätzl. Hinweise: Keine 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen: Allgemeine Hinweise: Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen. nach Einatmen: Betroffene Person aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: künstliche Beatmung. Sofort Arzt hinzuziehen. nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife waschen. nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser spülen. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflößt werden. Sofort Arzt hinzuziehen. 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Nach Einatmen: Frischluftzufuhr; Bei Reizung der Atemwege durch das Symptome und Produkt, Arzt aufsuchen. Wirkungen: Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechnen nicht anregen. Bei Unwohlsein ärtzlichen Rat einholen. Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife waschen, nachspülen Nach Augenkotakt: Kontaktlinsen entfernen, die Augen bei geöffneten Lidern 10 Minuten unter fließendem Wasser spülen. Gegebenenfalls Arzt konsultieren 4.3 Hinweise auf ärztliche Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Soforthilfe oder Spezialbehandlung: 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung 5.1 Löschmittel: Geeignete Löschmittel Kohlendioxid; Löschpulver; Wassersprühstrahl; Schaum Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl 5.2 Besondere vom Stoff Keine Angaben verfügbar. oder Gemisch ausgehende Gefahren: 5.3 Hinweise für die Keine Angaben verfügbar. Brandbekämpfung: 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung 6.1 Personenbezogene Staubbildung vermeiden. Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8 $\,$ Vorsichtsmaßnahmen. Schutzausrüstungen und beachten.

Keine Angaben verfügbar.

in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 5 Gültig ab: 11/2024

Gültig ab: 11/2024 Ersetzt Version Nr. 4 von 12/2021

| | en und Material ckhaltung und ung: | Mechanisch aufnehmen. Staubentwicklung vermeiden. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt "Entsorgung" behandeln. |
|--------------------------------|---|--|
| 6.4 Verwei Abschn | s auf andere | Keine Angaben verfügbar. |
| 7. Handh | abung und Lage: | rung |
| | | Staubbildung vermeiden. |
| | maßnahmen zur en Handhabung: | Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Staub nicht einatmen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. |
| | | Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. |
| unter | en Lagerung Berücksichtigung werträglich- | Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Anforderung an Lagerräume und Behälter Nur im Originalbehälter aufbewahren. |
| Zusamm hinwei | nenlagerungs- .se: | Vor Feuchtigkeit schützen. |
| 7.3 Spezif Endanwendu | ngen | Keine Angaben verfügbar. |
| 8. Begrei | nzung una Uber | wachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung |
| 8.1 Zu übe Parame | erwachender eter: | Feinstaubgrenzwerte nach TRGS 900. |
| | | Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: |
| | | Der allgemeine Staubgrenzwert für alveolengängigen Staubanteil nach TRGS 900 sind 1,25 mg/m3 beachten. |
| | | Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen. |
| 8.2 Begren Überwa Exposi | chung der | Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Stoffkonzentrationen unter den Luftgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. |
| Persönliche Schutzausri | | Sicherheitsschuhe tragen. Atemschutz: Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Stäuben ausreichende Atemschutzmaßnahmen zu treffen. Atemfilter-Partikel FP2 - FP3 Handschuhmaterial: Butylkautschuk Fluorkautschuk (Viton) Nitrilkautschuk Naturkautschuk (Latex) Chloroprenkautschuk Handschuhe aus Neopren. |



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 5 Gültig ab: 11/2024

Ersetzt Version Nr. 4 von 12/2021

Handschutz:

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B.mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchdringungszeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zur erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille (DIN 58211, EN 166)

Körperschutz:

Leichte Schutzkleidung

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Form / Farbe:

Festes Weißes bis braunes feinkörniges Pulver

Geruch:

Geruchlos

Spezifisches Gewicht: ca. 3,9 - 4,1 g/cm3

Schmelzpunkt: ca. 2.000°C

Wasserlöslichkeit: Nicht wasserlöslich

Flammpunkt: Nicht bestimmt, da das Produkt nicht brennbar ist

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist eine Bildung eines explosionsfähigem Staub-/Luftgemisch möglich.

9.2 Sonstige Angaben:

--

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität:

Zu vermeidende

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

10.4

nicht anwendbar

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Bedingungen: 10.5 Unverträgliche Materialien:

nicht anwendbar

10.6 Gefährliche

nicht anwendbar

11. Toxikologische Angaben

Zersetzungsprodukte:

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen: Keine silikogenen, toxischen und cancerogenen Komponenten im Produkt Normal- und Edelkorund enthalten lt. IFA-Gutachten Nr. 2014/21049/9311 vom 14.04.2014 matloe

Akute orale Toxizität Keine Daten vorhanden



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 5 Gültig ab: 11/2024

Ersetzt Version Nr. 4 von 12/2021

Akute dermale Toxizität Keine Daten vorhanden

Akute inhalative Toxizität Keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Keine Daten vorhanden

Schwere Augenschädigung/-reizung Keine Daten vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keine Daten vorhanden

Keimzell-Mutagenität Keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität Keine Daten vorhanden

Karzinogenität Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Keine Daten vorhanden $\ensuremath{\mbox{}}$

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition Kontakt mit der Haut und den Augen kann zu mechanischer Reizung führen. Einatmen von Stäuben kann zu Reizungen der Atemwege führen.

Aluminiumoxid: LD 50> 5000 mg*kg -1 (Ratte, oral)

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität:

Fischtoxizität (akut) Keine Daten vorhanden

Fischtoxizität (chronisch) Keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (akut) Keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (chronisch) Keine Daten vorhanden

Algentoxizität (akut) Keine Daten vorhanden

Algentoxizität (chronisch) Keine Daten vorhanden

Bakterientoxizität Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten vorhanden



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 5 Gültig ab: 11/2024

| | Ersetzt Version Nr. 4 von 12/2021 | |
|--|--|--|
| 12.3 Bioakkumulations- potenzial: | Keine Daten vorhanden | |
| 12.4 Mobilität im Boden: | Keine Daten vorhanden | |
| 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: | PBT-Beurteilung Keine Daten vorhanden. vPvB-Beurteilung Keine Daten vorhanden. | |
| 12.6 Andere schädliche Wirkungen: | Keine Angaben verfügbar. | |
| 13. Hinweise zur Entsorgung | | |
| 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: | Produkt Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen. | |
| | 120117 Strahlenmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen. | |
| | Verpackung Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen. | |
| 14. Angaben zum Transport | | |
| | 14.1 Transport ADR/RID/ADN Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN Vorschriften. 14.2 Transport IMDG Das Produkt unterliegt nicht den IMDG Vorschriften. | |
| | 14.3 Transport ICAO-TI / IATA Das Produkt unterliegt nicht den ICAO-TI / IATA Vorschriften. | |
| | 14.4 Sonstige Angaben Keine Angaben verfügbar. | |
| | 14.5 Umweltgefahren Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe 14.1 - 14.3. | |
| | 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Keine Angaben verfügbar. | |
| | 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | |

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Versions-Nr.: 5 Gültig ab: 11/2024 Ersetzt Version Nr. 4 von 12/2021

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkte keine(n) Stoff(e), der/die REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII unterliegt/unterliegen.

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Das Produkt unterliegt nicht Anhang I, Teil 1 oder 2.

Sonstige Vorschriften

Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

Nationale Vorschriften Wassergefährdungsklasse

Klasse 1

Quelle: Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Sonstige Vorschriften TRGS 906 (Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV) beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das vorliegende Gemisch nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

 $\label{eq:condition} \mbox{Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.} \\ \mbox{EG-Richtlinien } 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU$

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung. Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung. Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

. Ansprechpartner: info@adentatec.com

Abkürzungen und Begriffe

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement

Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative